

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

(Vollziehungsverordnung zum Konsumkreditgesetz)

(Vom 10. Juni 2003)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾, Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG) und die Bundesverordnung vom 6. November 2002 zum Konsumkreditgesetz (VKKG),
verordnet:

Art. 1

Sachlicher Geltungsbereich

Unter den Begriff Konsumkredit fallen sämtliche gemäss KKG definierten Kreditverträge, unter Beachtung der Vorbehalte gemäss Artikel 7 KKG.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der Bundesvorschriften über den Konsumkredit ist die Direktion des Innern.

² Die Durchführung im Einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnung sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, namentlich die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten, obliegt dem kantonalen Arbeitsamt.

Art. 3

Bewilligungspflicht

¹ Die Gewährung wie die Vermittlung von Konsumkrediten bedürfen einer Bewilligung.

² Die Ausnahmen regelt das Bundesrecht (Art. 39 Abs. 3 KKG).

³ Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung sind abschliessend in Artikel 40 KKG und den Artikeln 4–7 VKKG umschrieben.

Art. 4

Bewilligungsverfahren

¹ Wer eine Bewilligung benötigt, hat beim kantonalen Arbeitsamt ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat zu enthalten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;

¹⁾ GS I A/1/1

- c. Heimatort oder bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Staatsangehörigkeit;
- d. Wohnadresse;
- e. Geschäftsdomizil und Firma (Name des Geschäfts).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- b. ein Auszug aus dem Betreibungsregister;
- c. ein Auszug aus dem Handelsregister;
- d. der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 6 VKKG.

³ Das kantonale Arbeitsamt führt jährlich eine Prüfung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe *b* VKKG durch. Die Termine sind mindestens vier Wochen im Voraus im Amtsblatt zu publizieren.

Art. 5

Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet.

² Vor Ablauf der Bewilligungsdauer kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Das Gesuch hat die gleichen Angaben und Beweismittel zu enthalten wie das Erstgesuch.

³ Das kantonale Arbeitsamt entzieht die Bewilligung, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Bewilligung mit falschen Angaben erschlichen wurde sowie bei schweren Verstössen gegen die Konsumkreditvorschriften. In leichteren Fällen kann anstelle des Entzugs die Bewilligung mit Auflagen verbunden werden.

Art. 6

Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

² Bei Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss von 500 Franken zu leisten.

Art. 7

Bekanntmachung

Erteilung, Erneuerung sowie Entzug einer Bewilligung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁾ GS III G/2

Art. 8

Rechtsschutz

Gegen die auf Grund dieser Vollziehungsverordnung erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ Beschwerde erhoben werden.

Art. 9

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen das KKG, die VKKG und diese Vollziehungsverordnung werden durch den zuständigen Richter mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁾ GS III G/1